



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion  
Gesundheitsamt / Aufsicht & Bewilligung  
Rathausplatz 1 / Postfach  
3000 Bern 8  
[info.bewi@be.ch](mailto:info.bewi@be.ch)

## Merkblatt Privatapothekenbewilligung und Umgang mit Betäubungsmitteln in Heimen

### 1. Welches Heim benötigt eine Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke?

Falls ein Heim eine (zentrale) Apotheke für die pharmazeutische Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner führt, ist dafür eine Bewilligung für eine Privatapotheke nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG) notwendig.

### 2. Welches Heim braucht keine Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke?

Das Heim braucht keine Bewilligung, wenn alle Heimbewohnerinnen und -bewohner über ihre eigenen Arzneimittel verfügen bzw. sie nicht zentral von der Apotheke des Heimes beziehen, sondern von einer öffentlichen Apotheke bzw. öffentlichen Apotheken mit Bewilligung mittels ärztlicher Verschreibung. Patientinnen und Patienten, die von einem Arzt/einer Ärztin betreut werden, die im Besitz einer Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke ist, können die Arzneimittel von der entsprechenden Privatapotheke beziehen.

Falls keine Betreuungsverträge zwischen Heim und Apotheke bzw. Privatapotheke vorhanden sind, müssen die Arzneimittel patientenspezifisch bezeichnet (Posologie-Etikette) und geliefert werden.

Für öffentliche Apotheken bedeutet dies, dass sinngemäss die Anforderungen für den Versandhandel erfüllt werden müssen (inkl. entsprechende Bewilligung) – weitere diesbezügliche Auskünfte erteilt der Pharmazeutische Dienst.

### 3. Wer ist für die Privatapotheke verantwortlich und welche Bewilligungsvoraussetzungen müssen erfüllt werden?

Die fachliche Verantwortung für die Apotheke muss bei einer Apothekerin/einem Apotheker oder einer Ärztin/einem Arzt mit Berufsausübungsbewilligung liegen.

Die weiteren Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 16b GesG sind:

- Geeignetes Qualitätsmanagementsystem
- zweckmässige Räumlichkeiten, Einrichtungen und Ausrüstungen
- Einsatz von fachlich hinreichend ausgebildetem Personal ist gewährleistet
- Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung

Die Apotheke muss nach Artikel 64 der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (Gesundheitsverordnung, GesV) über die folgenden Einrichtungen verfügen:

- geeignete Lagerräume oder Kästen zur Aufbewahrung von Arzneimitteln, zu denen Unberechtigte keinen Zugang haben;
- einen Kühlschrank für Arzneimittel, die entsprechend aufbewahrt werden müssen;
- gesonderte und verschliessbare Aufbewahrungsmöglichkeiten für Betäubungsmittel.

#### **4. Antrag für eine Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke**

Falls für das Heim die unter Punkt 3 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind, muss ein schriftlicher Antrag für die Bewilligung an die Abteilung Aufsicht und Bewilligung gestellt werden mit folgenden Unterlagen:

- • Betreuungsvertrag mit Medizinalperson, die die Aufgabe der fachlich verantwortlichen Person (fvP) übernimmt
- • Stellenbeschrieb der fvP falls dieser nicht im Betreuungsvertrag erwähnt wird
- • Organigramm des Heimes

#### **5. Betäubungsmittel in Heimen**

Ist das Heim im Besitz einer Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke, so müssen die Anforderungen der Betäubungsmittelgesetzgebung erfüllt werden. Es werden ab dem 1.1.2012 keine separaten Betäubungsmittelbewilligungen mehr ausgestellt.

In Heimen stellen wir vermehrt Meldungen zu Missbrauch von Betäubungsmitteln und Entwendungen fest. Deshalb empfehlen wir eine Betäubungsmittelkontrolle mit einer möglichst „tagesfertigen“ Aufzeichnung (Bilanzierung) der verwendeten und nicht verwendeten Betäubungsmittel.

#### **6. Informationen**

Für Fragen betreffend die Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke wenden Sie sich bitte an die Abteilung Aufsicht und Bewilligung, Rathausplatz 1, Postfach, 3000 Bern 8, E-Mail [info.bewi.ga@be.ch](mailto:info.bewi.ga@be.ch)